

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen  
gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021**

Zwischen der Firma           Solarstromkonzept  
  Georgstraße 22  
  88214 Ravensburg

Vertreten durch den       Geschäftsführer, Herr Karl Friedrich Rommel

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

der                               Stadt Eggesin  
  Stettiner Straße 1  
  17367 Eggesin

vertreten durch die       Bürgermeisterin, Frau Schwibbe

im Folgenden „**Stadt Eggesin**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

## Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolarinstallation. Die Freiflächensolarinstallation besteht aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 EEG 2021<sup>1</sup>. Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2021 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „**FFA**“, in der Mehrzahl: „**FFAen**“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet wird, angebracht wird. Der jeweilige Standort der vom Betreiber geplanten FFAen ergibt sich aus den diesem Vertrag beigefügten **Anlagen**. Eine Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der FFAen ist voraussichtlich für 2024 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Stadt Eggesin einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Stadtgebiet befindet, verbindlich anzubieten. Die Stadt Eggesin ist gewillt das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die Freiflächensolarinstallation noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die Freiflächensolarinstallation oder einzelne FFAen aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

Die Parteien gehen davon aus, dass die beihilferechtliche Genehmigung für § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 durch die Europäische Kommission erteilt wurde und die Regelung daher entsprechend der Vorgaben in § 105 Abs. 5 EEG 2021 angewendet werden darf.

### § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Eggesin als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in Höhe von 0,2<sup>2</sup> Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eggesin befinden. Der Betrag ist für die von den jeweiligen FFAen nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFAen zu zahlen.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass sich die FFAen vollständig auf dem Gebiet der Stadt Eggesin im Sinne des Absatz 1 befindet. Die Lage der FFAen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eggesin befinden, ist den **Anlagen** zu entnehmen.

### § 2 Änderungen des Standorts und der Parameter der FFAen

1. Der Inbetriebnahmezeitpunkt und die weiteren Parameter der jeweiligen FFAen nach der **Anlage 1** stehen **noch nicht** abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu sind unverbindlich und spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Inbetriebnahmezeitpunkts und der Parameter der jeweiligen FFA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Stadt Eggesin spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen FFA die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFA schriftlich mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFAen von den in der Anlage genannten Parametern abweicht, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der jeweiligen

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Maximal 0,2 ct/kWh.

- Änderung der Parameter bzw. des jeweiligen Hinzukommens der FFAen unabhängig von den Anpassungen der Anlage gemäß der nachfolgenden Sätze zu Grunde zu legen. Im Falle der Änderung der Parameter ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Änderung die Stadt Eggesin zu informieren. Die Parteien werden im Fall der Änderung der Parameter oder des Hinzukommens weiterer FFAen die **Anlage 1** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Änderung bzw. des Hinzukommens anzupassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen der Parameter der jeweiligen FFA auf dem Gebiet der Stadt Eggesin entsprechend.

### § 3 Änderungen des Stadtgebiets

1. Die Stadt Eggesin wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Wenn die Stadt Eggesin aufgrund einer Änderung des Stadtgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2021 betroffen ist, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Stadtgebiets zugrunde zu legen.
3. Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von **vier** Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die **Anlagen** zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlagen** ab dem Zeitpunkt der Änderung des Stadtgebiets.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Stadtgebiets entsprechend.

### § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
2. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
3. Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kWp der relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

## § 5 Keine Gegenleistung der Stadt und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 Absatz 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt Eggesin ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt Eggesin ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Stadt Eggesin irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
3. Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt Eggesin, und die Stadt Eggesin kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt Eggesin gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## § 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum **01.12.** bis **30.11.** bis zum **15.12.** des Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von **14** Werktagen nach dem **15.12.** des Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Stadt Eggesin ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
4. Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Stadt Eggesin den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Stadt Eggesin.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt Eggesin:  
Bank: Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE33 1505 0400 3240 0000 31  
BIC: NOLADE21PSW

## § 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt **20** Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere **5** Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von **3** Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Stadt Eggesin kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von **3** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) die Stadt Eggesin nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 im Hinblick auf Freiflächenanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
  - (d) notwendige Nutzungs-, Geh-, Wege-, Leitungs- oder Fahrrechte an Grundstücken Dritter für die Errichtung der FFAen nicht eingeräumt werden und dadurch das Vorhaben nicht wirtschaftlich umsetzbar ist,
  - (e) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (f) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen wollen, innerhalb von [zwei] Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG für die FFAen geschaffen werden konnten (z. B. wenn kein Zuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde),
  - (g) sonstige Gründe eintreten, die den wirtschaftlichen Betrieb der FFAen verhindern,
  - (h) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
  - (i) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen, der Anspruch des Betreibers auf die finanzielle Förderung aufgrund des Endes des Förderzeitraums der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation nicht mehr besteht oder
  - (j) bei FFAen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer aufgrund des EEG erlassenen Verordnung in Anspruch genommen haben, ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation abgelaufen ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

#### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen FFA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen FFA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Stadt Eggesin den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt Eggesin zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt Eggesin, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Eggesin. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt ist:

- Anlage 1 „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“
- Anlage 2 Übersicht Standort

Für den Betreiber

Für die Stadt Eggesin

Ravensburg, ..... 2022

Eggesin, ..... 2022

Karl Friedrich Rommel

Bianka Schwibbe

(Stempel)

(Stempel)

## Anlage 1 - „Standort und Parameter der Freiflächenanlage (FFAen)“

### Standorte der FFAen

Adresse	17367 Eggesin; Ueckermünder Straße 22b
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Vorpommern-Greifswald
Gemeinde	Eggesin
Gemarkung	Eggesin (134145)
Flurstück(e)	Flur 3; Flurstücke 9/5, 9/30 (tlw.)

### Leistung der FFA (soweit bekannt)

Installierte Gesamtleistung der FFAen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Eggesin befinden	750 kWp
[Ggf. installierte Leistung der Grenzanlagen]	

### Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt

Geplante Inbetriebnahmezeitpunkte der FFAen (unverbindliche Planung)	2024
--	------

## Anlage 2 - Übersicht Standort

